# Studienordnung Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Sport regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

## § 2 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Sportstudium verbindet theoretische Wissensbestände und Perspektiven mit praktischen Erfahrungen und der Aneignung eigenen motorischen Könnens. <sup>2</sup>Nach abgeschlossenem Bachelorstudium verfügen die Studierenden über folgende Qualifikationen:
- (2) Wissenschaftliche Befähigung: Die Studierenden kennen Problemstellungen, Themen und Theorien sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschungszugänge in der Sportwissenschaft sowie wichtige Ansätze der Bewegungs- und Trainingswissenschaft sowie deren Anwendungsbezüge für die Praxis.
- (3) <sup>1</sup>Berufsbefähigung: Die Studierenden verfügen über ein motorisches Können in exemplarischen Feldern der Sport- und Bewegungskultur, um Bewegungen in Lehr-Lernsituationen angemessen demonstrieren und vermitteln zu können. <sup>2</sup>Sie erwerben handlungsorientiertes Wissen, das sie zur Vermittlung von Bewegungen und zur Anleitung von Trainingsprozessen befähigt und grundlegende Kenntnisse zur Anbahnung entwicklungsrelevanter und sozialer Lernprozesse. <sup>3</sup>Weiterhin verfügen sie über praxisrelevante Verfahren zur Planung und Auswertung von Vermittlungssituationen im Sport und erste Erfahrungen in ihrem zukünftigen Berufsfeld.
- (4) Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement: Die Studierenden verstehen die Bedeutung gesellschaftlicher Bedingungen für das Sporttreiben und können die Chancen des Sports als Katalysator für positive gesellschaftliche Entwicklungen einschätzen.
- (5) Persönlichkeitsentwicklung: Die Studierenden entwickeln ihre Bewegungsidentität weiter und vollziehen den Perspektivenwechsel von der Sportlerin/vom Sportler zur Vermittlerin bzw. zum Vermittler von Sport.

§ 3 Studienprogramm

<sup>1</sup>Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	СР	SWS	Prüfungsform
SP-1	Sport und Gesellschaft	Pflicht	5 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Dokumentarfilm
SP-2	Sport und Erziehung	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat
SP-3	Sport und Gesundheit	Pflicht	8 CP	6 SWS	Kolloquium
SP-4	Sport und Bewegung	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
SP-5	Elementarer Bewegungsunter- richt	Pflicht	5 CP	6 SWS	Fachpraktische Prüfung (unbe- notet)
SP-6	Grundlagen der Individual- sportarten	Pflicht	7 CP	8 SWS	Fachpraktische Prüfung (unbe- notet)

SP-7	Vertiefung Individualsportar- ten	Pflicht	5 CP	4 SWS	Fachpraktische Prüfung
SP-8	Sportspiele	Pflicht	8 CP	8 SWS	Fachpraktische Prüfung
SP-9	Exkursion	Pflicht	5 CP	2 SWS + ca. 10 Ex- kursions-	Fachpraktische Prüfung (unbe- notet)
SP-10	Ergänzungssportarten	Pflicht	5 CP	tage 4 SWS	Hausarbeit

Gesamtsumme: 60 CP / 50 SWS

## § 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
  - 1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 2.000 bis 2.500 Zeichen;
  - 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 40.000 Zeichen:
  - 3. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 30.000 Zeichen.

- (2) Zusätzlich zu den in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsformen sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:
  - 1. Fachpraktische Prüfung (Abs. 3);
  - 2. Dokumentarfilm (Abs. 4.).
- <sup>1</sup>Die Fachpraktische Prüfung stellt Anforderungen im techno-motorischen Bereich. <sup>2</sup>Es werden einerseits die Demonstrationsfähigkeit sportlicher Techniken und Taktiken und andererseits grundlegende konditionelle Fähigkeiten überprüft. <sup>3</sup>Außerdem ist die Vermittlungsfähigkeit durch einen praktischen Lehrversuch in einer studentischen Lerngruppe nachzuweisen. <sup>4</sup>Zu dem Lehrversuch ist ein schriftlicher Entwurf im Umfang von in der Regel 20.000 bis 25.000 Zeichen anzufertigen. <sup>5</sup>Die Anforderungen der jeweiligen Fachpraktischen Prüfung regeln die Anlagen zu den betreffenden Modulen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Dokumentarfilm besteht aus einem von Studierenden selbst erstellten Video, das Inhalte theoretischer Seminare mit filmischen Mitteln verdeutlicht. <sup>2</sup>Das Video ist auf DVD einzureichen. <sup>3</sup>Es hat eine Länge von 10 bis 15 Minuten und wird um einen schriftlichen Kommentar von 2.000 bis 2.500 Zeichen Länge ergänzt, der die wesentlichen Sachinformationen und wissenschaftlichen Grundlagen darlegt.
- (5) Die Modulabschlussprüfungen in den Modulen SP-5, SP-6 und SP-9 werden nicht benotet, sondern mit dem Prädikat bestanden/nicht bestanden bewertet.

#### Anlage 1 Studienverlaufsplan

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

## Studienverlaufsplan Sport

#### Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WS 2013/2014

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester		(5 CP) SP-5.1 Anfangsschwimmen (2 SWS) SP-5.2 Kleine Spiele (2 SWS)	SP-6 Grundlagen der Individualsportarten (7 CP) SP-6.1 Grundlagen des Turnens und der Bewegungskünste (2 SWS) SP-6.2 Grundlagen des Tanzens/der rhythmischen Bewegungsgestaltung (2 SWS)		11,5 CP / 12 SWS
2. Semester	SP-2 Sport und Erziehung (6 CP) SP-2.1 Einführung Sport und Erziehung (2 SWS) SP-2.2 Einführung Fachdidaktik (2 SWS)	, , ,	SP-6.3 Grundlagen des Schwimmens und des Bewegens im Wasser (2 SWS) SP-6.4 Grundlagen des Laufens, Springens, Werfens (2 SWS)		11,5 CP / 10 SWS
3. Semester	SP-3 Sport und Gesundheit (8 CP) SP-3.1 Grundlagen von Sport und Gesundheitsförderung (2 SWS) SP-3.2 Sportliche Aktivität bei ausgewählten Beschwerden (2 SWS) SP-3.3 Fitness (2 SWS)		SP-9** Exkursion (5 CP) SP-9.1 Exkursionsvorbereitung (2 SWS) Wahlpflicht**: SP-9.2 oder SP-9.3 ( jeweils ca. 10 Exkursionstage) SP-9 wird entweder im 3. Semester abgeschlossen (Wahl von SP-9.3) oder		10-13 CP / 8 SWS**
4. Semester	SP-4.1 Training im Sport (2 SWS) SP-4.2 Motorische Entwicklung und motorisches	SP-7** Vertiefung Individualsportarten (5 CP) Wahlpflicht: zwei Lehrveranstaltungen aus 7.1 bis 7.4 (4 SWS)	im 4. Semester fortgesetzt (Wahl von SP-9.2).	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) 9 CP* (nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt) PvB-Begleitveranstaltung Sport (2 SWS) Praktikum (Sechs Wochen)	6-14 CP / 4-6 SWS** (mit PvB: 15- 23 CP /6-8 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	SP-8** Sportspiele (8 CP) SP-8.1 Grundlagen der Sportspiele (2 SWS) Wahlpflicht**: zwei Lehrveranstaltungen aus 8.2 bis 8.6 (4 SWS) <u>und</u> eine weitere Lehrveranstaltung aus 8.7 bis 8.8 (2 SWS)	Modul SP-7 vollständig im 4. Semester oder vollständig im 5. Semester oder anteilig im 4.	SP-10** Ergänzungssportarten (5 CP) Wahlpflicht**: zwei Lehrveranstaltungen aus 10. 1 bis 10.5 (4 SWS)		2-18 CP / 2- 16 SWS**
6. Semester	Abhängig von der Veranstaltungswahl kann das Modul SP-8 vollständig im 5. oder anteilig im 5. und 6. Semester belegt werden. Die Semesterlage der alternativen Lehrveranstaltungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.		Abhängig von der Veranstaltungswahl kann das Modul SP-10 vollständig im 5. oder vollständig im 6. Semester oder anteilig im 5. und 6. Semester belegt werden. Die Semesterlage der alternativen Lehrveranstaltungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.		0-11 CP / 0- 10 SWS**

#### \*Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektiwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das Allgemeine Schulpraktikum (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester zu belegen. Alle Studierenden mit der B-B Kombination können wählen, in welchem der beiden Fächer sie das PvB absolvieren. Studierende mit einem A-Fach belegen das PvB immer im A-Fach

\*\*SP-7 bis SP-10: In den Modulen SP-7 bis SP-10 bestehen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module, die auch beeinflussen, wann das Modul vollständig oder zum Teil abgelegt wird. Die konkrete CP und SWS Anzahl im Semester ist somit von der Auswahl der Veranstaltungen abhängig. Studierenden, die das Mobilitätsfenster im fünften Semester nutzen wollen, wird empfohlen, SP-7 vollständig im vierten und SP-10 vollständig im sechsten Semester zu belegen.